

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *palliative ostschweiz* besteht ein Verein gemäss ZGB nach Artikel 60 ff.

Der Verein bildet die Sektion Ostschweiz der Schweizerischen Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung (im Folgenden *palliative ch* genannt). Deren Statuten und Leitbild sind für *palliative ostschweiz* verbindlich. Die Schweizerische Gesellschaft ist für sämtliche Bereiche von nationaler Bedeutung, die Sektion *palliative ostschweiz* für regionale Aktivitäten zuständig.

palliative ostschweiz ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

palliative ostschweiz bezweckt

- die Begegnung, den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Vernetzung und Kooperation zwischen Personen und Institutionen, die sich in der Region Ostschweiz für die palliative Medizin, Pflege und Begleitung einsetzen
- die Information der Öffentlichkeit über die Bedingungen und Möglichkeiten, bis zum natürlichen Tod ein würdevolles und lebenswertes Leben zu führen
- die Förderung der Palliativen Medizin, Pflege und Begleitung im regionalen Gesundheitswesen
- Förderung der Fort- und Weiterbildung derjenigen Personen und Institutionen des Gesundheitswesens, die eine palliative Behandlung, Pflege und Begleitung ausüben
- der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

Artikel 3 Mitglieder

Mitglieder der Sektion Ostschweiz sind zugleich auch Mitglieder von *palliative ch*, sie sind stimmberechtigt.

Die Kompetenz zur Aufnahme von Mitgliedern aus der Region Ostschweiz wird vom Vorstand von *palliative ch* an den Vorstand von *palliative ostschweiz* delegiert. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes von *palliative ch*.

Artikel 3a Regionalgruppen

Die Mitglieder der Sektion Ostschweiz können sich in Regionalgruppen zusammenschliessen und auch weitere Personen aufnehmen. Der Name der Gruppe hat einen Bezug zu *palliative ostschweiz* aufzuweisen.

Jede Gruppierung organisiert und finanziert sich selbst. Sie beachtet dabei die Grundsätze demokratischer Entscheidungsfindung und Leitung sowie ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung.

Jede Gruppierung berichtet jährlich über ihre Tätigkeiten und Finanzen an *palliative ostschweiz*

Der Vorstand von palliative ostschweiz kann die Tätigkeit, die Organisation, die Buchführung und die Rechnungslegung überprüfen. Er darf Gruppierungen, die trotz Mahnung lange Zeit untätig sind, den Zweck missachten oder die organisatorischen und finanziellen Grundregeln nicht einhalten, ausschliessen und ihnen die Verwendung des Namens palliative ostschweiz verbieten.

Organisation

Artikel 4 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Sektion Ostschweiz.

- sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Vereinsrechnung ab
- sie wählt den Vorstand und dessen Präsidentin oder Präsidenten für eine Amtsperiode von zwei Jahren
- sie wählt eine oder mehrere Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren
- sie beschliesst Statutenänderungen, diese müssen mit den Statuten von palliative ch vereinbar sein
- mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst sie über eine Auflösung von palliative ostschweiz

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese wird vom Vorstand innert zwei Monaten einberufen.

Artikel 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die für eine Amtsperiode von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung und die allgemeinen Aktivitäten von palliative ostschweiz. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind.

Ein Vorstandsmitglied vertritt palliative ostschweiz im Sektionsrat von palliative ch.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Spesen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Artikel 6 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren prüfen die Vereinsrechnung und geben ihre Empfehlung zuhanden der Generalversammlung ab.

Artikel 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder von palliative ostschweiz bezahlen palliative ch den von ihr beschlossenen Jahresbetrag.

Artikel 8 Weitere Einkünfte

Weitere Einkünfte von palliative ostschweiz sind:

- anteilmässige Rückerstattungen von Mitgliederbeiträgen von palliative ch an die Sektion Ostschweiz
- projektbezogene Beiträge von palliative ch an das palliative ostschweiz
- Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten
- allfällige Erträge aus Aktivitäten und Vermögen von palliative ostschweiz

palliative ostschweiz haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Artikel 9

Die nach allfälliger Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. November 2003 angenommen und angepasst durch die Generalversammlung vom 26. November 2009.

Der Präsident

Daniel Büche

Die Protokollführerin

Brigitte Imhof